

## Weisung «Begleiteter Suizid im Pflegezentrum»

### 1 Ausgangslage

Das Pflegezentrum hat von der Spitaldirektion den Auftrag erhalten, eine Regelung auszuarbeiten, die eine Suizidbeihilfe durch eine externe, anerkannte Sterbehilfe-Organisation im Pflegezentrum zulässt.

In der Schweiz ist Suizidbeihilfe gemäss Art. 115 StGB (Schwarzenegger 2006) nicht strafbar, solange sie ohne selbstsüchtige Motive erfolgt. Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wird die Autonomie, das heisst die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen<sup>1</sup> gestärkt und in den Vordergrund gerückt. Auch in unserem Palliative Care Konzept ist die Selbstbestimmung und die damit verbundene eigene Definition von Lebensqualität als wichtiges Element beschrieben.

Der Kantonsrat Kanton Zürich hat am 31. Oktober 2022 eine Änderung die Sterbehilfe betreffend im Gesundheitsgesetz (GesG) beschlossen. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 2023 tritt die folgende Gesetzesänderung per 1. Juli 2023 in Kraft: **§ 38a. Bewohnerinnen und Bewohner einer von einer Gemeinde betriebenen oder beauftragten Institution gemäss § 35 Abs. 2 lit. b können in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen.**

Das Pflegezentrum hat die Aufgabe, die Gesundheit und Selbständigkeit seiner Bewohnerinnen zu erhalten und wo möglich zu verbessern und auf deren Lebensqualität auch am Lebensende zu fokussieren. Der Suizidwunsch kann deshalb zu einem Konflikt führen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht eines sterbewilligen Menschen und der Aufgabe der im Pflegezentrum Tätigen. Wir können von einer Spannung zwischen Autonomie und Fürsorge sprechen.

### 2 Voraussetzungen

Das Pflegezentrum Spital Limmattal respektiert den Wunsch nach einem begleitetem Suizid bei Bewohnerinnen, die dauerhaft im Pflegezentrum wohnen. Das bedeutet, dass die vorliegende Regelung nicht gilt für Bewohnerinnen mit einem befristeten Vertrag oder Bewohnerinnen, die erst neu eingetreten sind und noch eine eigene Wohnung zur Verfügung haben. Auch der Übertritt von Patientinnen des Akutspitals ins Pflegezentrum zum Zweck des begleitetem Suizids ist nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Die verwendete weibliche Form gilt auch für den Mann und umgekehrt

### 3 Bestimmungen

#### 3.1 Vorgehen bei einem begleiteten Suizidwunsch bzw. bei einem begleiteten Suizid

1. Äussert eine Person die Absicht, durch begleiteten Suizid aus dem Leben zu scheiden, ist dies ernst zu nehmen. Wer eine solche Suizidabsicht zuerst wahrnimmt, informiert die Stationsleitung. Die Stationsleitung informiert die Ärztliche Leiterin Pflegezentrum sowie die Leitung Pflegezentrum sowie über den Wunsch.
2. Die Ärztliche Leiterin Pflegezentrum und die Stationsleitung klären in einem Gespräch mit der betroffenen Person ab, ob der Lebenswille mit geeigneten medizinisch-pflegerischen, sozialen, psychologischen oder spirituellen Massnahmen wieder gestärkt bzw. die Lebenssituation verbessert werden kann. Es ist zu klären, ob sie betreffend der Selbsttötung urteilsfähig ist und ob sie von Dritten zum Suizid gedrängt wird. Zur Beurteilung dieser Kriterien sind individuelle Gespräche und interdisziplinäre Besprechungen nötig.
3. Wenn die betroffene Person am geplanten Suizid festhält, liegt es an ihr, den Kontakt zur Sterbehilfeorganisation herzustellen. Weder die Ärztliche Leiterin Pflegezentrum, noch Mitarbeitende des Pflegezentrums nehmen aktiv für Bewohnende Kontakt mit Sterbehilfeorganisationen auf.
4. Die Sterbehilfeorganisation wird gebeten mit der Ärztliche Leiterin Pflegezentrum Kontakt aufzunehmen und sie über das geplante Vorgehen zu informieren.
5. Die Verschreibung der zum assistierten Suizid verwendeten Substanz erfolgt durch einen externen Arzt/Ärztin, in keinem Fall durch die Ärztliche Leiterin Pflegezentrum.
6. Die Sterbehilfeorganisation spricht den Zeitpunkt, an dem der begleitete Suizid stattfinden soll, mit der Ärztlichen Leiterin Pflegezentrum und der Stationsleitung ab, so dass der Ablauf auf der Station und im Pflegezentrum nicht zu stark beeinträchtigt wird.
7. Durch die Stationsleitung erfolgt eine Information der an diesem Tag anwesenden Pflegenden, jedoch keine Information der übrigen Bewohnenden.
8. Dem Personal ist es untersagt, an der Vorbereitung oder Durchführung eines Suizids unter Beihilfe einer Sterbeorganisation mitzuwirken. „So kann auf Wunsch der suizidwilligen Person, der Angehörigen, der Mitbewohnenden oder des Personals die hausinterne Seelsorge als Begleitung hinzugezogen werden.“
9. Das Personal identifiziert die verstorbene Person nicht.
10. Durch die Sterbehilfeorganisation wird der Todesfall der Polizei mitgeteilt.
11. Die Polizei bietet einen Arzt auf, welcher den Tod feststellt und folglich eine Leichenschau durchführt. Die Ärztliche Leiterin Pflegezentrum stellt keinen Tod fest.

12. Nach Abschluss der Leichenschau informiert der ausgerückte Kaderfunktionär (Polizei) die zuständige Staatsanwaltschaft telefonisch über den Todesfall, welche ihrerseits die Leichenfreigabe verfügt.
13. Die Stationsleitung informiert nach dem erfolgten Suizid die Mitarbeitende des Empfangs über das Eintreffen der Polizei und des Arztes.
14. Die Polizei teilt die Freigabe des Verstorbenen für die Bestattung mit. Bis zur offiziellen Freigabe des Verstorbenen dürfen keine Veränderungen im Zimmer vorgenommen werden.
15. Das Abschiedsritual, das bei verstorbenen Bewohnenden gilt, wird wie gewohnt durchgeführt.
16. Durchführung eines Debriefings mit allen Beteiligten Personen.

Verabschiedet durch die Geschäftsleitung Pflegezentrum Spital Limmattal am 23.06.2023